

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hannover, den 2. März 2001

Entwurf eines Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/1965

Berichterstatter: Abg. Oestmann (CDU)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Oestmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Niedersächsisches Jagdgesetz
(NJagdG)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Das Jagdrecht

- § 1 Jagdausübungsberechtigte, zur Jagd Befugte (zu den §§ 1 und 3 Bundesjagdgesetz)
- § 2 Privatrechtliche Befugnisse, Jägernotweg (zu § 1 Abs. 1 und § 3 Bundesjagdgesetz)
- § 3 Hege und Ökologie (zu § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 Bundesjagdgesetz)
- § 4 Jagdhunde (zu § 1 Abs. 3 und 4 Bundesjagdgesetz)
- § 5 Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten (zu § 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

Zweiter Abschnitt

Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

- § 6 Wattenjagdbezirke (zu § 4 Bundesjagdgesetz)
- § 7 Abrundung von Jagdbezirken (zu § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)
- § 8 Aneignung von Wild auf Verkehrswegen (zu § 6 Bundesjagdgesetz)
- § 9 Befriedete Bezirke (zu den §§ 6 und 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

Zweiter Unterabschnitt

Eigenjagdbezirke

- § 10 Benannte Jagdausübungsberechtigte, Ruhenlassen der Jagd (zu § 7 Bundesjagdgesetz)
- § 11 Verzicht auf Selbständigkeit von Eigenjagdbezirken (zu § 7 Bundesjagdgesetz)

**Niedersächsisches Jagdgesetz
(NJagdG)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Das Jagdrecht

- § 1 Jagdausübungsberechtigte, zur Jagd Befugte _____
- § 2 **Jagdeinrichtungen betreffende** privatrechtliche Befugnisse, Jägernotweg _____
- § 3 Hege und Ökologie _____
- § 4 Jagdhunde _____
- § 5 Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten _____

Zweiter Abschnitt

Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

- § 6 Wattenjagdbezirke _____
- § 7 Abrundung von Jagdbezirken _____
- § 8 Aneignung von Wild auf Verkehrswegen _____
- § 9 Befriedete Bezirke **und Naturschutzgebiete** _____

Zweiter Unterabschnitt

Eigenjagdbezirke

- § 10 Benannte Jagdausübungsberechtigte, Ruhenlassen der Jagd _____
- § 11 Verzicht auf Selbständigkeit von Eigenjagdbezirken _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritter Unterabschnitt

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

- § 12 Größe eines Jagdbezirks (zu § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)
- § 13 Teilung eines Jagdbezirks (zu § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz)
- § 14 Jagdbezirke bei Gemeindezusammenschlüssen (zu § 8 Abs. 2 und 3 Bundesjagdgesetz)
- § 15 Verfügung über Angliederung oder Teilung (zu § 8 Abs. 2 und 3 Bundesjagdgesetz)
- § 16 Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft (zu § 9 Bundesjagdgesetz)

Vierter Unterabschnitt

Hegegemeinschaften

- § 17 Hegegemeinschaft (zu § 10 a Bundesjagdgesetz)

Dritter Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

- § 18 Jagderlaubnisse, angestellte Jägerinnen und Jäger, Jagdgäste (zu § 11 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz)
- § 19 Erlaubnisnachweis für Jagdgäste (zu § 11 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz)
- § 20 Anzeige eines Jagdpachtvertrages (zu § 11 Abs. 3 und § 12 Bundesjagdgesetz)
- § 21 Tod einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters, Erlöschen des Jagdpachtvertrages (zu § 13 Bundesjagdgesetz)

Vierter Abschnitt

Jagdschein

- § 22 Jagdschein, Jagdabgabe (zu den §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)
- § 23 Jägerprüfung, Falknerprüfung (zu den §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)

Dritter Unterabschnitt

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

- § 12 Größe eines Jagdbezirks _____
- § 13 Teilung eines Jagdbezirks _____
- § 14 Jagdbezirke bei Gemeindezusammenschlüssen _____
- § 15 Verfügung über Angliederung oder Teilung _____
- § 16 Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft _____

Vierter Unterabschnitt

Hegegemeinschaften

- § 17 Hegegemeinschaft _____

Dritter Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

- § 18 Jagderlaubnisse, angestellte Jägerinnen und Jäger, Jagdgäste _____
- § 19 Erlaubnisnachweis für Jagdgäste _____
- § 20 Anzeige eines Jagdpachtvertrages _____
- § 21 Tod einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters, Erlöschen des Jagdpachtvertrages _____

Vierter Abschnitt

Jagdschein

- § 22 Jagdschein, Jagdabgabe _____
- § 23 Jägerprüfung, Falknerprüfung _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfter Abschnitt

Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild

- § 24 Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten (zu § 19 Bundesjagdgesetz)
- § 25 Abschussplan (zu § 21 Bundesjagdgesetz)
- § 26 Änderung von Schonzeiten (zu § 21 Abs. 3 und § 22 Bundesjagdgesetz)
- § 27 Wildfolge, Tierschutz (zu § 22 a Bundesjagdgesetz)
- § 28 Schweißhundführung (zu § 22 a Bundesjagdgesetz)

Sechster Abschnitt

Jagdschutz

- § 29 Jagdschutz (zu § 23 Bundesjagdgesetz)
- § 30 Zuständigkeiten für den Jagdschutz (zu § 25 Bundesjagdgesetz)

Siebenter Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

Erster Unterabschnitt

Wildschadensverhütung

- § 31 Aussetzen von Wild (zu § 28 Abs. 3 und 4 Bundesjagdgesetz)
- § 32 Füttern (zu § 28 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Bundesjagdgesetz)
- § 33 Kirren

Zweiter Unterabschnitt

Wild- und Jagdschadensersatz

- § 34 Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen (zu § 32 Bundesjagdgesetz)
- § 35 Feststellungsverfahren (zu § 35 Bundesjagdgesetz)

Fünfter Abschnitt

Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung _____

- § 24 Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten _____
- § 25 Abschussplan _____
- § 26 Änderung von Schonzeiten _____
- § 27 Wildfolge, Tierschutz _____
- § 28 Schweißhundführung _____

Sechster Abschnitt

Jagdschutz

- § 29 Jagdschutz _____
- § 30 Zuständigkeiten für den Jagdschutz _____

Siebenter Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

Erster Unterabschnitt

Wildschadensverhütung

- § 31 Aussetzen von Wild _____
- § 32 Füttern _____
- § 33 Kirren

Zweiter Unterabschnitt

Wild- und Jagdschadensersatz

- § 34 Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen _____
- § 35 Feststellungsverfahren _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Achter Abschnitt

Achter Abschnitt

Jagdbehörden, Jagdorganisation

Jagdbehörden, Jagdorganisation

- § 36 Jagdbehörden
- § 37 Besondere Regelungen für die staatliche Forstverwaltung (zu § 21 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)
- § 38 Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister
- § 39 Jagdbeirat (zu § 37 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)
- § 40 Landesjägerschaft (zu § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

- § 36 Jagdbehörden
- § 37 Besondere Regelungen für die staatliche Forstverwaltung _____
- § 38 Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister
- § 39 Jagdbeirat _____
- § 40 Landesjägerschaft _____

Neunter Abschnitt

Neunter Abschnitt

Schlussvorschriften

Schlussvorschriften

- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Übergangsregelungen
- § 43 In-Kraft-Treten

- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Übergangsregelungen
- § 43 In-Kraft-Treten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erster Abschnitt

Erster Abschnitt

Das Jagdrecht**Das Jagdrecht**

§ 1

§ 1

Jagdausübungsberechtigte, zur Jagd Befugte
(zu den §§ 1 und 3 Bundesjagdgesetz)

Jagdausübungsberechtigte, zur Jagd Befugte

(1) Das Jagdausübungsrecht ist das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere

(1) *unverändert*

1. das Wild zu hegen,
2. das Wild aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und
3. sich das Wild anzueignen.

(2) Jagdausübungsberechtigte sind

(2) *unverändert*

1. die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks, soweit nicht eine Berechtigung nach Nummer 2 oder 3 besteht,
2. die Pächterinnen und Pächter des Jagdausübungsrechts für einen Jagdbezirk oder
3. die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 benannten Personen.

(3) Zur Jagd Befugte sind

(3) *unverändert*

1. Jagdausübungsberechtigte,
 2. nach § 10 Abs. 1 Satz 2 von der Jagdbehörde eingesetzte Personen,
 3. angestellte Jägerinnen und Jäger und
 4. Jagdgäste,
- die einen Jagdschein besitzen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

§ 2

Privatrechtliche Befugnisse, Jägernotweg
(zu § 1 Abs. 1 und § 3 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche mit dem Boden nicht fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen darf die jagdausübungsberechtigte Person auf nicht intensiv genutzten Grundstücken ihres Jagdbezirks anlegen. ²Die Nutzungsberechtigten können die Beseitigung der Einrichtungen verlangen, wenn diese die Nutzung der Grundstücke behindern. ³Die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. ⁴Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare jagdliche Einrichtungen hat die jagdausübungsberechtigte Person unverzüglich zu entfernen. ⁵Spätestens drei Monate nach Beendigung einer Jagdausübungsberechtigung hat die bisherige jagdausübungsberechtigte Person die angelegten jagdlichen Einrichtungen zu entfernen, falls nicht die neue jagdausübungsberechtigte Person spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Berechtigungsbeginn eine Übernahme erklärt.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person kann anderen das Betreten der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen verbieten und sie zum Verlassen der Einrichtungen auffordern.

(3) Das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen und Erlegen von Wild darf nicht absichtlich behindert werden.

(4) ¹Die zur Jagd Befugten haben das Recht, in einem benachbarten Jagdbezirk Privatwege als Jägernotweg in Jagdausrüstung zu begehen und zu befahren, wenn sie ihren Jagdbezirk nicht auf einem dem allgemeinen Verkehr dienenden Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen können. ²Die Nutzung als Jägernotweg ist einer jagdausübungsberechtigten Person des Nachbarbezirks vorher anzuzeigen; auf deren Antrag kann die Jagdbehörde den Jägernotweg im Einzelnen festlegen.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 2

Jagdeinrichtungen betreffende privatrechtliche
Befugnisse, Jägernotweg

(1) ¹Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche mit dem Boden nicht fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen darf die jagdausübungsberechtigte Person auf nicht intensiv genutzten Grundstücken ihres Jagdbezirks anlegen. ²Die Nutzungsberechtigten können die Beseitigung der Einrichtungen verlangen, wenn diese die Nutzung der Grundstücke behindern. ³Die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers **und, wenn sie die Nutzung der Grundstücke behindern, der der Nutzungsberechtigten.** ⁴Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare jagdliche Einrichtungen hat die jagdausübungsberechtigte Person unverzüglich zu entfernen. ⁵Spätestens drei Monate nach Beendigung einer Jagdausübungsberechtigung hat die bisherige jagdausübungsberechtigte Person die **vorhandenen** jagdlichen Einrichtungen zu entfernen, falls nicht die **nachfolgende** jagdausübungsberechtigte Person spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Berechtigungsbeginn **deren** Übernahme erklärt.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person kann anderen das Betreten der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen verbieten und sie zum Verlassen **dieser** Einrichtungen auffordern.

(3) *unverändert*

(4) ¹Die zur Jagd Befugten haben das Recht, in einem benachbarten Jagdbezirk Privatwege als Jägernotweg in Jagdausrüstung zu begehen und zu befahren, wenn sie ihren Jagdbezirk nicht auf einem dem allgemeinen Verkehr dienenden Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen können. ²Die **Inanspruchnahme dieses Rechts** ist einer jagdausübungsberechtigten Person des Nachbarbezirks vorher anzuzeigen; auf deren Antrag kann die Jagdbehörde den Jägernotweg im Einzelnen festlegen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 3

Hege und Ökologie

(zu § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 Bundesjagdgesetz)

(1) Jagd und Hege sind so durchzuführen, dass

1. die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben,
2. die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben,
3. auch außerhalb des Waldes Deckungs- und Ruhezonen sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wild lebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden und die Nutzungsinteressen der - bei Jagdpacht zur Duldung im Rahmen von Verträgen verpflichteten - Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht entgegenstehen,
4. Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden.

(2) Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können.

§ 4

Jagdhunde

(zu § 1 Abs. 3 und 4 Bundesjagdgesetz)

(1) Den Jagdausübungsberechtigten muss ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung stehen.

(2) Bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd sowie jeder Jagd auf Federwild muss ein hierfür brauchbarer Jagdhund mitgeführt werden.

§ 3

Hege und Ökologie

(1) Jagd (**§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz**) und Hege (**§ 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz**) sind so durchzuführen, dass

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

(2) *unverändert*

§ 4

Jagdhunde

(1) Den Jagdausübungsberechtigten muss ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund, **der geprüft ist**, zur Verfügung stehen.

(2) Bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd sowie jeder Jagd auf Federwild muss ein hierfür brauchbarer, **geprüfter** Jagdhund mitgeführt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(3) Bei der Nachsuche ist ein hierfür brauchbarer Jagdhund einzusetzen, soweit es den Umständen nach erforderlich ist.

(3) ¹Bei der Nachsuche ist ein hierfür brauchbarer, **geprüfter** Jagdhund einzusetzen _____. ^{1/1}**Wild, das offensichtlich schwer krank ist und sofort zur Strecke gebracht werden kann, darf ohne Hund verfolgt werden.**

(4) ¹Außerhalb befriedeter Bezirke ist Jagdhundausbildung einschließlich der Prüfung Jagdausübung. ²Dabei ist das Arbeiten auf der Wildspur in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli nur an der Leine zulässig, soweit nicht Junghunde bis zum 15. April ausgebildet und geprüft werden.

(4) *unverändert*

§ 5

Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten (zu § 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

§ 5

Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten _____

Nach Landesrecht unterliegen dem Jagdrecht:

Nach Landesrecht unterliegen dem Jagdrecht:

- 1. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
- 2. Marderhund (*Nyctereutes procynoides*),
- 3. Mink (*Mustela vison* S.),
- 4. Nutria (*Myocastor coypus*).

- 1. *unverändert*
- 2. *unverändert*
- 3. *unverändert*
- 4. *unverändert*

4/1. Rabenkrähe (*Corvus corona* L.),

4/2. Elster (*Pica pica* L.).

Zweiter Abschnitt

Zweiter Abschnitt

Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

Erster Unterabschnitt

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

Allgemeines

§ 6

Wattenjagdbezirke (zu § 4 Bundesjagdgesetz)

§ 6

Wattenjagdbezirke _____

(1) ¹Die Flächen am Meeresstrand, im Wattenmeer einschließlich der im Landeseigentum befindlichen gemeindefreien Inseln, und die Flächen in den Küstengewässern seewärts bis zur Staatshoheitsgrenze bil-

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

den je Regierungsbezirk einen nicht verpachtbaren Wattenjagdbezirk, soweit dem Land das Jagdausübungsrecht zusteht. ²Nicht verpachtbare Eigenjagdbezirke sind auch die Eigenjagdbezirke des Bundes auf gemeindefreien Inseln, für die der Bund das Jagdausübungsrecht nicht dem Land übertragen hat.

(2) In den Wattenjagdbezirken und den Eigenjagdbezirken nach Absatz 1 Satz 2 ist anstelle der Jagdbehörde die obere Jagdbehörde zuständig.

§ 7

Abrundung von Jagdbezirken
(zu § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)

(1) Eine Abrundung von Jagdbezirken, die aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist, erfolgt

1. durch Vertrag zwischen den beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümern eines Eigenjagdbezirks, Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, oder
2. durch Verfügung der Jagdbehörde.

(2) ¹Für einen Abrundungsvertrag gelten die §§ 567 und 568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 11 Abs. 4 Sätze 1, 2, 4 und 5, § 12 Abs. 2 bis 4 und § 14 des Bundesjagdgesetzes entsprechend. ²Ein Abrundungsvertrag bedarf der Schriftform und ist der Jagdbehörde anzuzeigen. ³Die Jagdbehörde kann den Vertrag beanstanden, wenn er nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

(3) ¹Ist ein Jagdbezirk, der durch Vertrag abgerundet werden soll, verpachtet, so bedarf der Abrundungsvertrag der Zustimmung der Jagdpächterin oder des Jagdpächters. ²Die Angliederung einer Grundfläche an einen verpachteten Jagdbezirk kann für die Dauer des Jagdpachtvertrages auch allein mit der Pächterin oder dem Pächter vereinbart werden. ³Die Jagdbehörde darf Grundflächen von verpachteten Jagdbezirken nur mit

§ 7

Abrundung von Jagdbezirken

(1) ¹Eine Abrundung von Jagdbezirken _____ (§ 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz) erfolgt durch Vertrag oder durch Verfügung der Jagdbehörde. ²Vertragsparteien können sein die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken, Jagdgenossenschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören.

1. *wird gestrichen*
2. *wird gestrichen*

(2) ¹Für einen Abrundungsvertrag gelten die §§ 567 und 568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 11 Abs. 4 Sätze 1, 2, 4 und 5, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 und § 14 des Bundesjagdgesetzes entsprechend. ²_____ ³Die Jagdbehörde kann den Vertrag beanstanden, wenn er nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

(3) ¹Ist ein Jagdbezirk, der durch Vertrag abgerundet werden soll, verpachtet, so bedarf der Abrundungsvertrag der Zustimmung der Jagdpächterin oder des Jagdpächters. ²Die Angliederung einer Grundfläche an einen verpachteten Jagdbezirk kann für die Dauer des Jagdpachtvertrages auch allein mit der Pächterin oder dem Pächter vereinbart werden. ³_____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Wirkung vom Ende der Pachtperiode abtrennen.

(4) ¹Wird eine Grundfläche während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrages einem Jagdbezirk angegliedert oder von ihm abgetrennt, so erhöht oder ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der angegliederten oder abgetrennten Fläche. ²Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer des begünstigten Eigenjagdbezirks einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe des vergleichbaren ortsüblichen oder, falls nicht vorhanden, in dem Gebiet üblichen Jagdpachtzinses. ³Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(4) *unverändert*

(5) Ein Jagdbezirk bleibt erhalten, auch wenn er infolge einer Abrundung nicht mehr die erforderliche Mindestgröße besitzt.

(5) *unverändert*

§ 8

Aneignung von Wild auf Verkehrswegen
(zu § 6 Bundesjagdgesetz)

§ 8

Aneignung von Wild auf Verkehrswegen

¹Auf öffentlichen Straßen, die nicht zu einem Jagdbezirk gehören, können sich die Jagdausübungsberechtigten der beiderseits angrenzenden Jagdbezirke, jeweils bis zur Mitte der Straße, getötetes, krankes, verletztes und verendetes Wild aneignen. ²Auf Schienenbahnkörper und Wasserläufe, die zu keinem Jagdbezirk gehören, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

unverändert

§ 9

Befriedete Bezirke
(zu den §§ 6 und 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

§ 9

Befriedete Bezirke **und Naturschutzgebiete**

(1) Befriedete Bezirke sind

(1) Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude,
2. Hofräume und Hausgärten, die an ein Gebäude, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient, anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. eingefriedete Campingplätze,
4. Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965**Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

5. Friedhöfe,
6. alle Grundflächen innerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile und
7. Gehege, in denen nicht herrenloses Wild
- a) zur Schau gestellt wird (Schaugehege) oder
- b) Gehege, in denen solches Wild zur Zucht, zur Fleisch- und Pelzgewinnung, zur Überwinterung, zur Absonderung, zur Forschung oder zu ähnlichen Zwecken gehalten wird (Sondergehege).

(2) Die Jagdbehörde kann

1. vollständig eingefriedete Grundflächen, die nicht nach Absatz 1 befriedet sind,
2. öffentliche Anlagen,
3. Fischteiche und andere Anlagen zur Fischhaltung oder zur Fischzucht sowie sonstige stehende Gewässer einschließlich der darin gelegenen Inseln,
4. Sportplätze und
5. Golfplätze

zu befriedeten Bezirken erklären.

(3) ¹Wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, kann die Jagdbehörde in befriedeten Bezirken nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 und Absatz 2 eine beschränkte Ausübung der Jagd durch eine zur Jagd befugte Person gestatten. ²In den Fällen des Absatzes 2 sollen die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten, wenn sie nicht selbst befugte Jägerinnen oder Jäger sind, bevorzugt die jagdausübungsberechtigte Person des betreffenden Jagdbezirks einschließlich deren Jagderlaubnisberechtigte mit der Durchführung und dem Recht zur Aneignung des erlegten Wildes beauftragen.

5. *unverändert*

6. *unverändert*

7. Gehege, in denen **nicht herrenlose Tiere von Arten, die dem Jagdrecht unterliegen,**

a) zur Schau gestellt **werden** (Schaugehege) oder

b) _____ zur Zucht, zur Fleisch- und Pelzgewinnung, zur Überwinterung, zur Absonderung, zur Forschung oder zu ähnlichen Zwecken gehalten **werden** (Sondergehege).

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

(4) ¹Die obere Jagdbehörde kann Naturschutzgebiete durch Verordnung zu befriedeten Gebieten erklären. ²Sie kann darin eine beschränkte Jagdausübung durch die jagdausübungsberechtigten Personen der betreffenden Jagdbezirke gestatten.

(5) ¹Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirks dürfen in den Fällen der Absätze 1 und 2 Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutrias und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen, soweit diese Befugnis nicht im Rahmen einer beschränkten Jagdausübung anderen zur Jagd befugten Personen übertragen ist. ²Die Verbote des § 19 des Bundesjagdgesetzes und die Bestimmungen des § 24 dieses Gesetzes sowie die jagdrechtlichen Vorschriften über die Setz- und Aufzuchtzeiten gelten entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt

Eigenjagdbezirke

§ 10

Benannte Jagdausübungsberechtigte,
Ruhelassen der Jagd
(zu § 7 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Besitz in einem Eigenjagdbezirk keine jagdausübungsberechtigte Person einen Jahresjagdschein und ist dort keine angestellte Jägerin und kein angestellter Jäger zur Jagd befugt, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(4) ¹Die obere Jagdbehörde kann durch Verordnung **die Jagd in Naturschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck**

1. **auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder**
2. **zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere oder wildwachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten**

für bestimmte Zeiträume beschränken oder ganz oder teilweise verbieten. ^{1/1}Soweit eine Verordnung nach Satz 1 nicht ausreicht, kann die obere Jagdbehörde Naturschutzgebiete durch Verordnung zu befriedeten **Bezirken** erklären. ²Sie kann darin eine beschränkte Jagdausübung durch die jagdausübungsberechtigten Personen der betreffenden Jagdbezirke gestatten.

(5) *unverändert*

Zweiter Unterabschnitt

Eigenjagdbezirke

§ 10

Benannte Jagdausübungsberechtigte,
Ruhelassen der Jagd

(1) ¹Besitz in einem Eigenjagdbezirk keine jagdausübungsberechtigte Person einen Jahresjagdschein _____, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke des Jagdbezirks der Jagd-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke des Jagdbezirks der Jagdbehörde mindestens eine Person als jagdausübungsberechtigt benennen, die einen Jahresjagdschein besitzt. ²Wird nicht innerhalb einer von der Jagdbehörde dafür gesetzten angemessenen Frist eine geeignete Person benannt, so kann die Jagdbehörde die zur Jagdausübung und zum Jagdschutz erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der zur Benennung Berechtigten selbst treffen.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks können mit Zustimmung der Jagdbehörde die Jagd ruhen lassen.

§ 11

Verzicht auf Selbständigkeit von Eigenjagdbezirken
(zu § 7 Bundesjagdgesetz)

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke können schriftlich gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit ihres Eigenjagdbezirks verzichten; der Bezirk wird dann Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, sofern ihn die Jagdbehörde nicht durch besondere Verfügung anderen Jagdbezirken angliedert. ²Auf schriftlichen Antrag hat die Jagdbehörde die Selbständigkeit des Jagdbezirks mit Ablauf des Jagdjahres oder im Fall der Jagdpacht mit Ablauf der Pachtperiode wiederherzustellen. ³Der Antrag muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres oder der Pachtperiode bei der Jagdbehörde vorliegen.

Dritter Unterabschnitt

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 12

Größe eines Jagdbezirks
(zu § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke beträgt 250 Hektar. ²Die Jagdbehörde kann gemeinschaftliche Jagdbezirke mit einer Größe von wenigstens 200 Hektar zusammenhängender Fläche zulassen, sofern Belange der Jagdpflege und Jagdausübung nicht entgegenstehen.

behörde mindestens eine Person als jagdausübungsberechtigt benennen, die einen Jahresjagdschein besitzt. ²Wird nicht innerhalb einer von der Jagdbehörde dafür gesetzten angemessenen Frist eine geeignete Person benannt, so kann die Jagdbehörde die zur Jagdausübung und zum Jagdschutz erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der zur Benennung Berechtigten selbst treffen.

(2) *unverändert*

§ 11

Verzicht auf Selbständigkeit von Eigenjagdbezirken

unverändert

Dritter Unterabschnitt

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 12

Größe eines Jagdbezirks

(1) ¹Die Mindestgröße _____ **eines** gemeinschaftlichen Jagdbezirks **einschließlich befriedeter Bezirke** beträgt 250 Hektar **zusammenhängender Fläche**. ²**Abweichend von Satz 1** kann die Jagdbehörde gemeinschaftliche Jagdbezirke mit einer Größe von wenigstens 200 Hektar zusammenhängender Fläche zulassen, sofern Belange der Jagdpflege und Jagdausübung nicht entgegenstehen. ^{2/1}**Ein gemeinschaftlicher Jagd-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(2) ¹Sinkt die Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter 200, aber nicht unter 150 Hektar und grenzt sie nicht an nur einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, so hat die Jagdbehörde die Grundflächen des Bezirks einem oder mehreren der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder, wenn dies nicht möglich ist, einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke anzugliedern. ²Mit der Angliederung hören der Jagdbezirk und die dazugehörige Jagdgenossenschaft auf zu bestehen.

(3) Verbleibt in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach Abzug der befriedeten Bezirke nur eine zusammenhängende Fläche unter 75 Hektar, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 13

Teilung eines Jagdbezirks
(zu § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Jagdbehörde kann einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 Hektar große gemeinschaftliche Jagdbezirke teilen, wenn

1. sich die Jagdgenossenschaft mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und mit mehr als der Hälfte der gesamten Grundfläche, mit der die Mitglieder der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung ausspricht und
2. Belange der Jagdpflege und Jagdausübung nicht entgegenstehen.

(2) Mit der Teilung ihres Jagdbezirks hört die dazugehörige Jagdgenossenschaft auf zu bestehen.

bezirk muss jedoch nach Abzug der befriedeten Bezirke, auch wenn in diesen eine beschränkte Jagdausübung zugelassen ist, eine zusammenhängende Fläche von mindestens 75 Hektar haben.

(2) Werden die Mindestgrößen nach Absatz 1 nicht mehr erreicht und grenzen die Flächen an nur einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk in derselben Gemeinde, so bilden sie mit diesem einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

(2/1) ¹Werden die Mindestgrößen nach Absatz 1 nicht mehr erreicht und liegt kein Fall des Absatzes 2 vor, so hat die Jagdbehörde die _____ Flächen einem oder mehreren der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke in derselben Gemeinde oder, wenn dies nicht möglich ist, einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke in derselben Gemeinde oder einem anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk einer anderen Gemeinde anzugliedern. ²Mit der Angliederung hören der Jagdbezirk und die dazugehörige Jagdgenossenschaft auf zu bestehen.

(3) wird gestrichen

§ 13

Teilung eines Jagdbezirks

(1) Die Jagdbehörde kann einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 Hektar große gemeinschaftliche Jagdbezirke teilen, wenn

1. sich die Jagdgenossenschaft mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, **die gleichzeitig** mehr als **die Hälfte** der jagdgenossenschaftlichen Grundfläche **repräsentiert**, für die Teilung ausspricht und
2. Belange der Jagdpflege und Jagdausübung nicht entgegenstehen.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 14

Jagdbezirke bei Gemeindezusammenschlüssen
(zu § 8 Abs. 2 und 3 Bundesjagdgesetz)

¹Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden oder einer Angliederung einer Gemeinde an eine andere bleiben die gemeinschaftlichen Jagdbezirke wie nach einer Teilungsverfügung bestehen. ²Spricht sich die Jagdgenossenschaft mit der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mehrheit für die Zusammenlegung solcher gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus, so hat die Jagdbehörde eine solche Zusammenlegung zu verfügen.

§ 15

Verfügung über Angliederung oder Teilung
(zu § 8 Abs. 2 und 3 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Jagdbehörde hat die Verfügung über eine Angliederung, Zusammenlegung oder Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks den beteiligten Jagdgenossenschaften und Gemeinden zuzustellen und sie gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen.

(2) ¹Mit Unanfechtbarkeit der Verfügung über die Angliederung, Zusammenlegung oder Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks endet die Amtszeit des Jagdvorstandes in allen beteiligten Jagdgenossenschaften. ²Es ist unverzüglich jeweils ein neuer Jagdvorstand zu wählen.

§ 16

Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft
(zu § 9 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde. ³§ 129 Abs. 1 und die §§ 130 bis 132 der Niedersächsischen Gemeindeordnung über die Durchführung der Aufsicht gelten entsprechend. ⁴Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) ¹Die Jagdgenossenschaft regelt ihre Verhältnisse durch Satzung. ²Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustersatzung bekannt. ³Die Satzung bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde, wenn sie von der Mustersatzung abweicht. ⁴Entspricht sie dem Muster, so ist sie

§ 14

Jagdbezirke bei Gemeindezusammenschlüssen

¹Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden oder einer Angliederung einer Gemeinde an eine andere bleiben die gemeinschaftlichen Jagdbezirke wie nach einer Teilungsverfügung bestehen. ²**Sprechen** sich die **beteiligten Jagdgenossenschaften** mit der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mehrheit für die Zusammenlegung _____ gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus, so hat die Jagdbehörde eine solche Zusammenlegung zu verfügen.

§ 15

Verfügung über Angliederung oder Teilung

(1) *unverändert*

(2) ¹Mit Unanfechtbarkeit der Verfügung über die Angliederung, Zusammenlegung oder Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks endet die Amtszeit des Jagdvorstandes in allen beteiligten Jagdgenossenschaften. ²Es ist unverzüglich **in der Jagdgenossenschaft oder den dann bestehenden Jagdgenossenschaften** ein neuer Jagdvorstand zu wählen.

§ 16

Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Jagdgenossenschaft regelt ihre Verhältnisse durch Satzung. ²Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustersatzung bekannt. ³Entspricht **die Satzung** dem Muster, so ist sie der Jagdbehörde lediglich anzuzeigen; **andernfalls** bedarf **sie** der Genehmigung der Jagdbe-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

der Jagdbehörde lediglich anzuzeigen. ⁵Bei einer Änderung der Mustersatzung sind die Satzungen anzupassen.

hörde. ⁴_____ ⁵Bei einer Änderung der Mustersatzung **sollen** die Satzungen angepasst werden; **Satz 3 gilt entsprechend.**

(3) ¹Die Jagdgenossenschaft erhebt Ansprüche gegen ihre Mitglieder aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes wie Gemeindeabgaben. ²Die Gemeinden leisten den Jagdgenossenschaften Vollstreckungshilfe.

(3) *unverändert*

(4) ¹Das Mitglied einer Jagdgenossenschaft, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, ist von den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht einschließlich Verlängerung eines Jagdpachtvertrages in der Versammlung der Jagdgenossenschaft nicht ausgeschlossen. ²Das gilt auch für die Vertretung eines Mitglieds. ³Als Vorstandsmitglied kann ein Mitglied der Jagdgenossenschaft nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(4) ¹Das Mitglied einer Jagdgenossenschaft, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, **oder seine Vertretung ist berechtigt, in der Versammlung der Jagdgenossenschaft an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages _____ teilzunehmen.** ²_____ ³Als Vorstandsmitglied **darf** ein Mitglied der Jagdgenossenschaft nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(5) ¹Die Vollmacht zur Vertretung einer Jagdgenossin oder eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen bedarf der Schriftform. ²Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten muss behördlich oder notariell beglaubigt sein.

(5) ¹Die Vollmacht zur Vertretung eines **Mitglieds einer Jagdgenossenschaft** in der Versammlung der **Mitglieder der Jagdgenossenschaft** bedarf der Schriftform. ²Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten muss behördlich oder notariell beglaubigt sein.

Vierter Unterabschnitt

Vierter Unterabschnitt

Hegegemeinschaften

Hegegemeinschaften

§ 17

§ 17

Hegegemeinschaft

Hegegemeinschaft

(zu § 10 a Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Eine Hegegemeinschaft bedarf der Anerkennung durch die Jagdbehörde. ²Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn

unverändert

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd für mindestens eine bestimmte Wildart im Gebiet der Hegegemeinschaft biologisch und jagdwirtschaftlich zweckmäßig ist und
2. die Hegegemeinschaft eine Satzung erlassen hat, nach der
 - a) die Gewähr für eine ausreichende Dauer des Zusammenschlusses besteht und ein Austritt oder eine Kündigung der Mitgliedschaft nur

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

zum Ende eines Jagdjahres zulässig ist,

- b) das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplans geregelt ist und
- c) Maßnahmen getroffen werden können, um die Erfüllung des Abschussplans zu erzwingen.

(2) ¹Soweit sich die Hegegemeinschaft auf Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild bezieht, ist ein gemeinsamer Abschussplan vorzulegen. ²§ 25 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 18

Jagderlaubnisse, angestellte Jägerinnen und Jäger,
Jagdgäste

(zu § 11 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Die Jagdausübungsberechtigten können nicht übertragbare Jagderlaubnisse erteilen:

1. Personen in ihrem Dienst durch Übertragung der Jagdausübung nach Weisung (angestellte Jägerinnen und Jäger),
2. anderen Jägerinnen und Jägern (Jagdgäste).

²Wenn die Jagdausübungsberechtigung der Person oder einer der Personen, die die Jagderlaubnis erteilt hat, endet, kann die Jagderlaubnis von der bisherigen oder der neuen jagdausübungsberechtigten Person oder der aus der Erlaubnis berechtigten Person widerrufen werden.

(2) Die angestellten Jägerinnen und Jäger sowie die Jagdgäste dürfen sich, soweit nicht anderes vereinbart ist, die Trophäen des von ihnen erlegten Wildes aneignen; das Wildbret wird mit der Erlegung Eigentum der Jagdausübungsberechtigten.

(3) ¹Für einen Wattenjagdbezirk nach § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Jagderlaubnis mit der Bestellung zur Wattenjagdaufseherin oder zum Wattenjagdaufseher mit Jahresjagdschein unentgeltlich erteilt. ²Mit der Bestäti-

Dritter Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 18

Jagderlaubnisse, angestellte Jägerinnen und Jäger,
Jagdgäste

(1) ¹Die Jagdausübungsberechtigten können nicht übertragbare Jagderlaubnisse erteilen:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

² *Satz 2 wird gestrichen*

(2) Die angestellten Jägerinnen und Jäger sowie die Jagdgäste dürfen sich, soweit nicht anderes vereinbart ist, **abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes** die Trophäen des von ihnen erlegten Wildes aneignen; _____.

(3) ¹Für einen Wattenjagdbezirk nach § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Jagderlaubnis mit der Bestellung zur Wattenjagdaufseherin oder zum Wattenjagdaufseher mit Jahresjagdschein unentgeltlich erteilt. ²Mit der Bestäti-

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965**Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

gung der Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher sind diese berechtigt

1. zum Tierschutz nach § 22 a des Bundesjagdgesetzes,
2. zur Jagd auf einzelne Wildarten im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, soweit ein Auftrag der Nationalparkverwaltung vorliegt, und in den übrigen Gebieten, soweit die obere Jagdbehörde einen Auftrag erteilt, und
3. zum Jagdschutz.

(4) ¹Für einen Eigenjagdbezirk nach § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Jagderlaubnis mit der Bestellung zur Wattenjagdaufseherin oder zum Wattenjagdaufseher mit Jahresjagdschein durch den Bund erteilt. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Erlaubnissachweis für Jagdgäste
(zu § 11 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz)

¹Jeder Jagdgast muss bei Ausübung der Jagd

1. einen Jagderlaubnisschein mit sich führen oder
2. von einer jagdausübungsberechtigten Person oder einer angestellten Jägerin oder einem angestellten Jäger begleitet sein.

²Für die Begleitung nach Satz 1 Nr. 2 reicht es aus, wenn die Begleitperson im Jagdbezirk ohne Schwierigkeiten zu erreichen ist.

§ 20

Anzeige eines Jagdpachtvertrages
(zu § 11 Abs. 3 und § 12 Bundesjagdgesetz)

¹Einen Jagdpachtvertrag hat die Jagdpächterin oder der Jagdpächter der Jagdbehörde anzuzeigen. ²Dabei ist anzugeben, auf welchen anderen Flächen sie oder er zusätzlich

1. als Eigentümerin, Eigentümer, Nießbrauchsberechtigte oder Nießbrauchsberechtigter der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks,

gung der Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher **durch die obere Jagdbehörde** sind diese berechtigt

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 19

Erlaubnissachweis für Jagdgäste

unverändert

§ 20

Anzeige eines Jagdpachtvertrages

¹Einen Jagdpachtvertrag hat die Jagdpächterin oder der Jagdpächter der Jagdbehörde anzuzeigen. ²Dabei ist anzugeben, auf welchen anderen Flächen sie oder er zusätzlich

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

2. als alleinige Jagdpächterin oder alleiniger Jagdpächter,
3. als Mitpächterin oder Mitpächter,
4. als nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 benannte Person,
5. aufgrund einer entgeltlichen Jagderlaubnis, nach der mindestens die Jagd auf eine Wildart für deren volle Jagdzeit in einem Jagdjahr gestattet wird,

zur Jagd befugt ist. ³In den Fällen der Nummern 3 bis 5 sind außerdem die anteilig auf sie oder ihn selbst entfallenden Flächen anzugeben.

§ 21

Tod einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters,
Erlöschen des Jagdpachtvertrages
(zu § 13 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Der Jagdpachtvertrag erlischt am Ende des ersten nach dem Tod der Pächterin oder des Pächters beginnenden Jagdjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. ²Die Erbinnen und Erben haben der Jagdbehörde zu benennen, wer in dem gepachteten Jagdbezirk anstelle der verstorbenen Person jagdausübungsberechtigt sein soll. ³Die benannten Personen müssen einen Jahresjagdschein besitzen. ⁴Gehören die benannten Personen nicht zu den Erbinnen und Erben, so müssen sie außerdem bereits vorher während dreier Jahre in Deutschland einen Jagdschein besessen haben. ⁵Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Ob nach § 13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes eine Voraussetzung nicht fristgemäß erfüllt ist, richtet sich nach der Fristsetzung durch die Jagdbehörde.

2. *unverändert*
3. als Mitpächterin oder Mitpächter **sowie als Unterpächterin oder Unterpächter**
4. *unverändert*
5. *unverändert*

zur Jagd befugt ist. ³In den Fällen der Nummern 3 bis 5 sind außerdem die anteilig auf sie oder ihn selbst entfallenden Flächen anzugeben.

§ 21

Tod einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters,
Erlöschen des Jagdpachtvertrages

(1) *unverändert*

(2) **Die Frist** nach § 13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes **bestimmt** die Jagdbehörde.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierter Abschnitt

Jagdschein

§ 22

Jagdschein, Jagdabgabe
(zu den §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)

(1) Der Jahresjagdschein wird für ein oder drei Jagdjahre erteilt oder verlängert.

(2) ¹Die Jagdbehörde erhebt von Personen, die einen Jagdschein erhalten, zugleich mit der Gebühr für den Jagdschein eine Jagdabgabe. ²Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. ³Die anerkannte Landesjägerschaft ist über die Verwendung anzuhören.

(3) ¹Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die Höhe der Jagdabgabe. ²Die Abgabe für ein Jagdjahr darf die Gebühr für den Jahresjagdschein für ein Jahr nicht übersteigen. ³Die Abgabe für den Jahresjagdschein für drei Jahre beträgt das Dreifache der Abgabe für einen Jahresjagdschein für ein Jahr. ⁴Die Landesregierung kann in der Verordnung bestimmen, dass Personen, die mit der Jagd amtlich oder beruflich befasst sind, einschließlich hauptberufliche bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, von der Abgabe befreit sind oder die Abgabe zu ermäßigten Sätzen zu leisten haben.

§ 23

Jägerprüfung, Falknerprüfung
(zu den §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Die Durchführung der Jägerprüfung obliegt den Jagdbehörden. ²Die Kreisjägermeisterin oder der

Vierter Abschnitt

Jagdschein

§ 22

Jagdschein, Jagdabgabe

(1) Der Jahresjagdschein wird für ein oder, **mit Ausnahme des Jugendjagdscheins, für** drei Jagdjahre erteilt oder verlängert.

(2) ¹Die Jagdbehörde erhebt von Personen, die einen Jagdschein erhalten, zugleich mit der Gebühr für den Jagdschein eine Jagdabgabe. ²Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. ³Die anerkannte Landesjägerschaft ist über die Verwendung anzuhören. ^{3/1}**Die oberste Jagdbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Einnahmen aus der Jagdabgabe und deren Verwendung.**

(3) *unverändert*

(3/1) Die Jagdbehörde gibt der Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft _____ Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn ein Jagdschein wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die bei der Ausübung der Jagd zu beachtenden allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit versagt oder für ungültig erklärt und eingezogen werden soll.

§ 23

Jägerprüfung, Falknerprüfung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kreisjägermeister beruft die Mitglieder einer Prüfungskommission und ist deren Vorsitzende oder Vorsitzender. ³Aus den Mitgliedern der Prüfungskommission wird mindestens ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Prüfungen gebildet.

(2) ¹Die Durchführung der Falknerprüfung wird der anerkannten Landesjägerschaft übertragen. ²Eine von der obersten Jagdbehörde bestimmte obere Jagdbehörde beruft die Mitglieder einer Prüfungskommission, aus der ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Prüfung gebildet wird.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Prüfungsordnung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und die Berufung der Prüfungsausschüsse zu regeln sowie eine angemessene Vergütung für die Prüfenden festzusetzen.

Fünfter Abschnitt

Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild

§ 24

Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten
(zu § 19 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Es ist über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten, die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen, Luftdruckwaffen oder Schusswaffen mit Schalldämpfern oder die Jagd auf Wasserfederwild unter Verwendung von Bleischrot auszuüben. ²Die oberste Jagdbehörde kann zur Verbesserung des Tierschutzes durch Verordnung weitere Verbotsregelungen treffen.

(2) ¹Zur Jagd mit einem Fanggerät ist eine Bescheinigung einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution über die Teilnahme an einem Lehrgang über die Vermittlung notwendiger Kenntnisse über die Fangjagd mitzuführen. ²Fanggeräte, die unmittelbar töten, dürfen nur in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn ihre Bauart nach Funktion und Betriebssicherheit von einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution oder nach den Regelungen eines

Fünfter Abschnitt

Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung _____

§ 24

Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten

(1) ¹Es ist über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten, die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen, Luftdruckwaffen oder Schusswaffen mit Schalldämpfern oder die Jagd auf Wasserfederwild **an und über Gewässern** unter Verwendung von Bleischrot auszuüben. ²Die oberste Jagdbehörde kann zur Verbesserung des Tierschutzes durch Verordnung weitere Verbotsregelungen treffen.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

anderen Bundeslandes zugelassen worden sind.

(3) Wird Wild ausgesetzt, so darf diese Wildart in dem betreffenden Jagdbezirk nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung bejagt werden.

(3) *unverändert*

(4) ¹Die Jagdbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln für Forschungszwecke oder zur Behandlung von Krankheiten des Wildes gestatten. ²Die Entscheidungen sind nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und Entscheidungen nach Absatz 5 auch nach Maßgabe des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.

(4) *unverändert*

(5) Die Jagdbehörde kann

(5) *unverändert*

1. für bestimmte Jagdbezirke zulassen, dass Rotwild und Damwild gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zur Nachtzeit erlegt wird, soweit dies zur Erfüllung der Abschusspläne oder zur Verhinderung von Wildschäden erforderlich ist,
2. Körperbehinderten gestatten, abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes in einem Jagdbezirk von Kraftfahrzeugen einschließlich motorgetriebenen Behindertenfahrzeugen aus auf Wild zu schießen, wenn die behinderte Person infolge ihrer Behinderung nicht imstande ist, ihre Jagdbefugnis ohne Kraftfahrzeug zu nutzen und die Nachsuche (§ 27) sowie die Weidgerechtigkeit durch zusätzliche Vorkehrungen gewährleistet sind.

§ 25

Abschussplan

(zu § 21 Bundesjagdgesetz)

§ 25

Abschussplan

(1) ¹In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist anzugeben, von welchen Wildarten wie viele Tiere und welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen, im Jagdbezirk im nächsten Jagdjahr erlegt werden sollen. ²Beim Aufstel-

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

len der Abschusspläne sind die Abschussergebnisse der letzten fünf Jagdjahre und die Verbiss- und Schälsschadenssituation im Jagdbezirk zu berücksichtigen. ³Der Abschussplan ist der Jagdbehörde bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres vorzulegen. ⁴Für Rehwild ist jeweils für drei Jagdjahre ein Abschussplan vorzulegen, in dem sich die Abschüsse etwa gleichmäßig auf die einzelnen Jahre verteilen.

(2) In Eigenjagdbezirken ist der Abschussplan durch die jagdausübungsberechtigte Person aufzustellen, in verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter.

(2) *unverändert*

(3) Liegt der Jagdbehörde bis zu dem vorgeschriebenen Termin kein ordnungsmäßiger Abschussplan vor oder fehlt ein gesetzlich vorgeschriebenes Einvernehmen, so setzt die Jagdbehörde den Abschussplan für den Jagdbezirk fest.

(3) *unverändert*

(4) Erzielen die Jagdbehörde und der Jagdbeirat über den Abschussplan kein Einvernehmen, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(4) Erzielen die Jagdbehörde und der Jagdbeirat (§ 39) über den Abschussplan kein Einvernehmen, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(5) ¹Auf den Abschussplan ist alles Schalenwild anzurechnen, das im Jagdbezirk

(5) *unverändert*

1. erlegt wurde oder

2. auf sonstige Weise verendet ist (Fallwild).

²Die Jagdausübungsberechtigten haben für ihren Jagdbezirk auf amtlichem Vordruck für alle Wildarten eine stets aktuelle Liste über das erlegte Wild und das Fallwild (Abschussliste) zu führen und diese der Jagdbehörde bis zum 15. Februar eines jeden Jahres vorzulegen. ³Die Jagdbehörde kann die Vorlage der Abschussliste auch zu früheren Terminen anordnen. ⁴Das nach Abschluss der Liste bis zum Ende des Jagdjahres nicht berücksichtigte Wild ist in die Abschussliste des folgenden Jagdjahres zu übernehmen und das Schalenwild auf den Abschussplan des folgenden Jagdjahres anzurechnen.

(6) ¹Auf Anordnung der Jagdbehörde haben die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten Schalenwildes einmal jährlich auf einer Hegeschau vorzulegen. ²In Jagdbezirken, in denen Schalenwild erheb-

(6) ¹**Die Jagdbehörde kann anordnen**, dass die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten Schalenwildes einmal jährlich auf einer Hegeschau vorlegen. ²In Jagdbezirken, in denen Schalenwild erheb-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

liche Wildschäden verursacht oder in denen land- oder forstwirtschaftliche Kulturen, insbesondere Aufzuchtungs- oder Waldnaturverjüngungsflächen, durch Schalenwild besonders gefährdet werden, kann die Jagdbehörde stattdessen verlangen, das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon einer von der Jagdbehörde beauftragten Person vorzuzeigen.

che Wildschäden verursacht oder in denen land- oder forstwirtschaftliche Kulturen, insbesondere Aufzuchtungs- oder Waldnaturverjüngungsflächen, durch Schalenwild besonders gefährdet werden, kann die Jagdbehörde stattdessen verlangen, das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon einer von der Jagdbehörde beauftragten Person vorzuzeigen.

(7) Die Jagdbehörde kann Abschusslisten (Absatz 5 Satz 2), in denen auch Name und Anschrift der jagdausübungsberechtigten Person sowie die Bezeichnung ihres Jagdbezirks angegeben sind, zum Zweck der Abstimmung von Abschussplanungen an Forstbehörden des Landes, der Klosterkammer Hannover und Jagdausübungsberechtigte der Nachbarjagdbezirke weitergeben, soweit dies erforderlich ist.

(7) *unverändert*

§ 26

Änderung von Schonzeiten

(zu § 21 Abs. 3 und § 22 Bundesjagdgesetz)

§ 26

Änderung von Schonzeiten

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

(1) *unverändert*

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur und des Naturschutzes die Jagdzeiten für Wild zu bestimmen, das nach Landesrecht jagdbar ist,
2. aus Gründen der Wildhege und des Tierschutzes unter Berücksichtigung der Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Naturschutzes die Jagdzeiten für Wild, das nach dem Bundesjagdgesetz jagdbar ist, abzukürzen oder aufzuheben,
3. die wildartspezifischen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) zu bestimmen.

(2) Die obere Jagdbehörde und, wenn die Bestimmungen in mehr als einem Regierungsbezirk gelten sollen, die oberste Jagdbehörde werden ermächtigt, durch Verordnung den Abschuss von Wildarten, deren Bestand bedroht ist, zu verbieten.

(2) **Ist der Bestand von Wildarten in einem Regierungsbezirk oder in einem bedeutenden Teilbereich eines Regierungsbezirks bedroht, so kann** die obere Jagdbehörde und, wenn die Bestimmungen in mehr als einem Regierungsbezirk gelten sollen, die oberste Jagdbehörde durch Verordnung den Abschuss **dieser** Wildarten verbieten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(3) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Erlegen von krankem oder kümmernden Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege oder Landeskultur oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten durch Verordnung vorübergehend aufzuheben.

(3) *unverändert*

(4) Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten für einzelne Jagdbezirke Bestimmungen nach den Absätzen 2 und 3 treffen.

(4) *unverändert*

(5) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

(5) *unverändert*

1. zu wissenschaftlichen Zwecken Wild in der Schonzeit zu erlegen,
2. Wild in der Schonzeit unversehrt zu fangen,
3. zu wissenschaftlichen Zwecken oder für Zwecke der Aufzucht Gelege des Federwildes auszunehmen,
4. zu wissenschaftlichen Zwecken Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.

§ 27

Wildfolge, Tierschutz

(zu § 22 a Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk, so hat die zur Jagd befugte Person, die geschossen hat (Schützin oder Schütze), oder in deren Auftrag eine zur Jagd befugte Begleitperson die Stelle, an der das Wild über die Grenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und eine im Nachbarjagdbezirk zur Jagd befugte Person (Jagdnachbarin oder Jagdnachbar) unverzüglich zu benachrichtigen. ²Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar hat die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen. ³Die Schützin oder der Schütze oder die Begleitperson (Satz 1) soll sich an der Nachsuche beteiligen.

(1) *unverändert*

(2) ¹Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und ist ausnahmsweise eine sofortige Nachsuche erforderlich, um das Wild vor vermeidbaren Schmerzen zu bewahren, so ist die Schützin oder der

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schütze oder die Begleitperson (Absatz 1 Satz 1) zur Nachsuche verpflichtet und hat das Wild zu erlegen und zu versorgen. ²Die nachsuchende Person darf das Wild außer Schalenwild fortschaffen. ³Bei der Nachsuche dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, die erforderlich sind, um das kranke Wild zu erlegen. ⁴Die nachsuchende Person hat die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn anschließend unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen militärisch oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk, so gelten Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 nicht.

(3) *unverändert*

(4) ¹Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so stehen das Wildbret und die Trophäen abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks zu, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, es sei denn, die Nachsuche wurde endgültig aufgegeben. ²In den Fällen des Satzes 1 ist das Wild abweichend von § 25 Abs. 5 auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem das Wild krankgeschossen worden ist und auch in die Abschussliste dieses Jagdbezirks einzutragen.

(4) *unverändert*

(5) ¹Wechselt schwerkrankes Wild in einen Nachbarjagdbezirk, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für die zur Jagd befugte Person, die den Wechsel selbst bemerkt hat oder von einer anderen Person über den Wechsel benachrichtigt worden ist. ²Absatz 4 gilt für die jagdausübungsberechtigte Person entsprechend.

(5) *unverändert*

(6) ¹Abweichende Wildfolgevereinbarungen sind zulässig, soweit sie den Tierschutz nicht einschränken. ²Sie bedürfen der Schriftform.

(6) *unverändert*

(7) ¹Die zur Jagd befugte Person darf befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks zum Töten und zur Aneignung von krankgeschossenem Wild oder übergewechseltem schwerkranken Wild betreten. ²Sie soll die Nutzungsberechtigten vorher informieren, soweit nicht eine dadurch eintretende Zeitverzögerung zu vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes führt.

(7) *unverändert*

(8) Offensichtlich nicht überlebensfähige Seehunde sind unverzüglich von den von der Jagdbehörde dazu bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern zu erlegen.

(8) Offensichtlich nicht überlebensfähige Seehunde sind unverzüglich von den von der Jagdbehörde dazu bestätigten **Wattenjagdaufseherinnen** und **Wattenjagdaufsehern** zu erlegen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 28

Schweißhundführung
(zu § 22 a Bundesjagdgesetz)

¹Wer als Schweißhundführerin oder Schweißhundführer von der Jagdbehörde mit einem Schweißhund bestätigt ist, darf krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild, das den Jagdbezirk wechselt, mit Schusswaffen nachsuchen und erlegen. ²Insoweit muss ihm ein Auftrag von einer Person gegeben worden sein, die in einem Jagdbezirk zur Jagd befugt ist, in dem das Wild krankgeschossen oder das schwerkranke Wild bemerkt worden ist. ³Dies gilt nicht bei einem Wechsel in einen militärisch oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk. ⁴Die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer soll die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind, unverzüglich benachrichtigen.

Sechster Abschnitt

Jagdschutz

§ 29

Jagdschutz
(zu § 23 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,

1. Personen, die dort unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,
2. wildernde Hunde zu töten, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als solche erkennbare Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige

§ 28

Schweißhundführung

¹Wer von der Jagdbehörde **als Führerin oder Führer eines bestimmten Schweißhundes** bestätigt ist, darf **mit diesem** krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild, das den Jagdbezirk wechselt, nachsuchen. ²**Ihr oder** ihm muss **hierzu** ein Auftrag von einer Person **erteilt** worden sein, die in einem Jagdbezirk zur Jagd befugt ist, in dem das Wild krankgeschossen oder das schwerkranke Wild bemerkt worden ist. ^{2/1}**Die Führerin oder der Führer des Schweißhundes darf bei der Nachsuche Schusswaffen führen und das nachgesuchte Wild** erlegen. ³**Eine Nachsuche findet nicht statt** bei einem Wechsel in einen militärisch oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk. ⁴Die **Führerin** oder der **Führer eines Schweißhundes** soll die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind, unverzüglich benachrichtigen.

Sechster Abschnitt

Jagdschutz

§ 29

Jagdschutz

(1) Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,

1. Personen, die dort unberechtigt jagen, die außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,
2. wildernde Hunde zu töten, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als _____ Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965**Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

ge Diensthunde sind, und

Diensthunde **erkennbar** sind, und

3. wildernde Hauskatzen, die sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden, und verwilderte Frettchen zu töten.

3. *unverändert*

(2) ¹Befugnisse nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 können die Jagdausübungsberechtigten schriftlich auf Jagdgäste übertragen. ²Der Jagdgast muss die Übertragungsurkunde bei der Ausübung dieser Befugnisse mit sich führen.

(2) ¹Befugnisse nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 können die Jagdausübungsberechtigten schriftlich auf **angestellte Jägerinnen oder angestellte Jäger** sowie Jagdgäste übertragen. ²_____ Die Übertragungsurkunde **ist** bei der Ausübung dieser Befugnisse mitzuführen.

§ 30

Zuständigkeiten für den Jagdschutz
(zu § 25 Bundesjagdgesetz)

§ 30

Zuständigkeiten für den Jagdschutz

(1) Zuständige öffentliche Stellen für die Ausübung des Jagdschutzes sind die Jagdbehörden.

unverändert

(2) Auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten kann die Jagdbehörde Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher als Jagdschutzberechtigte bestätigen.

(3) ¹Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Polizeidienststelle sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke mindestens eine zur Jagd befugte Person zu benennen. ²Die benannte Person hat bei Nachsuchen und Wildunfällen Benachrichtigungen entgegenzunehmen und die Pflichten der jagdausübungsberechtigten Person.

Siebenter Abschnitt

Siebenter Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

Wild- und Jagdschaden

Erster Unterabschnitt

Erster Unterabschnitt

Wildschadensverhütung

Wildschadensverhütung

§ 31

Aussetzen von Wild
(zu § 28 Abs. 3 und 4 Bundesjagdgesetz)

§ 31

Aussetzen von Wild

(1) ¹Tiere fremder Wildarten dürfen nicht in der freien Landschaft ausgesetzt werden. ²Als fremd gelten Wildarten, die am 1. April 1953 im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland frei lebend nicht heimisch

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

waren.

(2) ¹Schalenwild heimischer Arten darf nur mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde ausgesetzt werden. ²Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme aus wildbiologischen Gründen notwendig ist und eine Beeinträchtigung der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder anderer Belange des allgemeinen Wohls nicht zu erwarten ist.

§ 32

Füttern

(zu § 28 Abs. 5 und

§ 19 Abs. 1 Nr. 10 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Wenn Wild Not leidet (Notzeit), ist für seine ausreichende artgerechte Ernährung zu sorgen. ²Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister gibt für ihren oder seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich oder Teilbereiche Beginn und Ende einer Notzeit bekannt. ³Die Jagdausübung (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) ist in diesen Bereichen in dieser Zeit nicht zulässig.

(2) ¹In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April darf Wild auch außerhalb von Notzeiten mit artgerechtem Futter gefüttert werden. ²Wird in dieser Zeit in einem Jagdbezirk gefüttert, so ist die Jagdausübung mit Ausnahme der Bejagung von Schwarzwild und Füchsen im Rahmen der Jagdzeitenverordnungen nicht zulässig.

(3) ¹In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember darf Wild nur mit Genehmigung der Jagdbehörde artgerecht gefüttert werden, um ausgesetztes Wild einzugewöhnen oder als Ablenkung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Einzelfall. ²In Fremdenverkehrsgebieten können mit Genehmigung der Jagdbehörde für die Allgemeinheit zugängliche Schaufütterungen für Schalenwild errichtet und ganzjährig mit artgerechtem Futter beschickt werden, wenn dieses nicht zu übermäßigen Wildschäden im Umfeld führt. ³Die Genehmigungen können mit Auflagen versehen und befristet werden.

(4) Soweit eine Jagdausübung nach den Absätzen 2 und 3 zulässig ist, darf diese nicht im Umkreis von 200 m um beschickte Fütterungen erfolgen.

§ 32

Füttern

(1) ¹Wenn Wild Not leidet (Notzeit), ist für seine ausreichende artgerechte Ernährung zu sorgen. ²Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister gibt _____ Beginn und Ende einer Notzeit **für die betroffenen Bereiche** bekannt. ³Die Jagdausübung (§ 1 Abs. 4 _____ Bundesjagdgesetz) ist in diesen Bereichen in dieser Zeit nicht zulässig.

(2) ¹In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April darf Wild auch außerhalb von Notzeiten mit artgerechtem Futter gefüttert werden. ²Wird in dieser Zeit **Schalenwild** in einem Jagdbezirk gefüttert, so ist die Jagdausübung auf **Schalenwild** mit Ausnahme der Bejagung von Schwarzwild _____ im Rahmen der Jagdzeitenverordnungen nicht zulässig.

(3) ¹In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember darf Wild, **Schalenwild jedoch** nur mit Genehmigung der Jagdbehörde, artgerecht gefüttert werden, um ausgesetztes Wild einzugewöhnen oder als Ablenkung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Einzelfall. ²In Fremdenverkehrsgebieten können mit Genehmigung der Jagdbehörde für die Allgemeinheit zugängliche Schaufütterungen für Schalenwild errichtet und ganzjährig mit artgerechtem Futter beschickt werden, wenn dieses nicht zu übermäßigen Wildschäden im Umfeld führt. ³Die Genehmigungen können mit Auflagen versehen und befristet werden.

(4) Im Umkreis von 200 m um beschickte Fütterungen darf nicht **auf Schalenwild gejagt werden**.

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965**Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

(5) Die obere Jagdbehörde kann aus Gründen der ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 zulassen.

(5) Die obere Jagdbehörde kann aus Gründen der ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 zulassen.

§ 33
Kirren

§ 33
Kirren

Futter darf zum Anlocken und Erlegen des Wildes nur

Futter darf zum Anlocken und Erlegen des Wildes nur

1. in geringen Mengen,
2. als artgerechtes Futter und
3. ohne Verwendung von Fütterungseinrichtungen und -behältern

1. in geringen Mengen,
2. als artgerechtes Futter und
3. ohne Verwendung von Fütterungseinrichtungen und -behältern

ausgebracht werden (Kirren) und nur, wenn dies zur ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung unerlässlich ist.

ausgebracht werden (Kirren) _____.

Zweiter Unterabschnitt

Zweiter Unterabschnitt

Wild- und Jagdschadensersatz

Wild- und Jagdschadensersatz

§ 34
Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen
(zu § 32 Bundesjagdgesetz)

§ 34
Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

unverändert

1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich erscheint, und
2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes als üblich anzusehen sind.

§ 35
Feststellungsverfahren
(zu § 35 Bundesjagdgesetz)

§ 35
Feststellungsverfahren

¹Wegen eines Wild- oder Jagdschadens kann der ordentliche Rechtsweg nur beschritten werden, wenn

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

zuvor ein Feststellungsverfahren bei der Gemeinde stattgefunden hat. ²Die Einzelheiten des Verfahrens und die Kostentragung werden durch Verordnung der obersten Jagdbehörde und des für Justiz zuständigen Ministeriums geregelt.

Achter Abschnitt

Jagdbehörden, Jagdorganisation§ 36
Jagdbehörden

(1) ¹Die Aufgaben der Jagdbehörden und der zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr. ²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung) wird ausgeschlossen. ³Abweichend von Satz 1 nehmen die Gemeinden die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 34 des Bundesjagdgesetzes wahr.

(2) Obere Jagdbehörde ist die Bezirksregierung, oberste Jagdbehörde das Fachministerium.

(3) Erstreckt sich ein Jagdbezirk oder der Bereich einer Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so wird die zuständige Jagdbehörde von der nächsthöheren gemeinsamen Aufsichtsbehörde bestimmt.

(4) Eine kreisfreie Stadt kann mit einem benachbarten Landkreis vereinbaren, dass der Landkreis auch für das Gebiet der Stadt die Aufgaben der Jagdbehörde wahrnimmt.

§ 37
Besondere Regelungen
für die staatliche Forstverwaltung
(zu § 21 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)

(1) In Eigenjagdbezirken, die durch Forstbehörden des Landes oder die Klosterkammer Hannover jagdlich verwaltet werden oder von diesen verpachtet sind, nehmen die Forstbehörden die Aufgaben

Achter Abschnitt

Jagdbehörden, Jagdorganisation§ 36
Jagdbehörden*unverändert*§ 37
Besondere Regelungen
für die staatliche Forstverwaltung*unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965**Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

1. der zuständigen Behörde nach den §§ 12, 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 11, § 21 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 1 und § 27 des Bundesjagdgesetzes sowie
2. der Jagdbehörde nach § 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2, § 24 Abs. 4 und 5, § 25 Abs. 1, 3, 5 Sätze 2 und 3 und Abs. 6, § 26 Abs. 4 und 5 sowie den §§ 28 und 32 Abs. 3 dieses Gesetzes wahr.

(2) ¹Die Festsetzung der Abschusspläne durch die Forstbehörden des Landes oder die Klosterkammer Hannover für jeden von ihnen oder ihr jagdlich verwalteten oder verpachteten Eigenjagdbezirk erfolgt im Einvernehmen mit der Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirats. ²Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 15. Februar zuzuleiten. ³Liegen zu diesem Termin Abschusspläne nicht vor oder wird keine Einigung über die Abschussfestsetzung erzielt, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(3) ¹In Eigenjagdbezirken des Bundes, die durch Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden, nimmt die obere Jagdbehörde die Aufgaben der zuständigen Behörde und der Jagdbehörde nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften wahr. ²Sie kann darauf verzichten, sich von diesen Bundesbehörden Abschusspläne vorlegen zu lassen und diese zu bestätigen.

§ 38

Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister

(1) ¹Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister wird auf Vorschlag der anerkannten Landesjägerschaft von der Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt. ²§ 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend. ³Die Vertretung kann die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

(2) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister wird ehrenamtlich tätig.

(3) ¹Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister berät die Jagdbehörde in jagdlichen Belangen. ²Die Jagdbehörde kann der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen.

§ 38

Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(4) ¹Die Vertreterin oder der Vertreter der Jägerinnen und Jäger im Jagdbeirat vertritt die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister. ²Die Jagdbehörde kann für Gebietsteile besondere Vertreterinnen oder Vertreter der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters bestellen, wenn ihr dies wegen der Größe des Gebietes angebracht erscheint. ³Sie kann diesen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters übertragen. ⁴Die besonderen Vertreterinnen und Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jagdbeirats teil. ⁵Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 39
Jagdbeirat
(zu § 37 Abs.1 Bundesjagdgesetz)

(1) ¹Der Jagdbeirat wird bei der Jagdbehörde aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister und sechs weiteren Mitgliedern gebildet. ²Die weiteren Mitglieder werden durch die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt, und zwar auf Vorschlag

1. der Landwirtschaftskammer je eine Person für
 - a) die Landwirtschaft,
 - b) die Forstwirtschaft und
 - c) die Jagdgenossenschaften,
2. der anerkannten Landesjägerschaft eine Person,
3. der oder des Naturschutzbeauftragten eine Person und
4. des Beratungsforstamtes eine Person mit forstlicher Ausbildung.

³Die vorgeschlagenen Personen mit Ausnahme der Personen nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 3 müssen einen Jahresjagdschein besitzen. ⁴Die nach Satz 2 Nr. 3 vorgeschlagene Person muss eine Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) bestanden haben.

(4) ¹Die **auf Vorschlag der anerkannten Landesjägerschaft in den Jagdbeirat gewählte Person** vertritt die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister. ²Die Jagdbehörde kann für Gebietsteile besondere Vertreterinnen oder Vertreter der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters bestellen, wenn ihr dies wegen der Größe des Gebietes angebracht erscheint. ³Sie kann diesen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters übertragen. ⁴Die besonderen Vertreterinnen und Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jagdbeirats teil. ⁵Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 39
Jagdbeirat

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(2) ¹Die Sitzungen des Jagdbeirats werden durch die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister einberufen und geleitet. ²Der Jagdbeirat ist auf Verlangen zweier Mitglieder oder der Jagdbehörde einzuberufen. ³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person kann an den Sitzungen des Jagdbeirats teilnehmen; der teilnehmenden Person ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters den Ausschlag.

(3) Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat unbeschadet des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören.

§ 40
Landesjägerschaft
(zu § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)

(1) Weist eine jagdliche Vereinigung nach, dass ihr mehr als die Hälfte der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber des Landes angehört, so kann sie von der obersten Jagdbehörde als Landesjägerschaft anerkannt werden.

(2) Die Jagdbehörde gibt der Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft mit der Befugnis zur Übermittlung der erforderlichen Daten Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn ein Jagdschein wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die bei der Ausübung der Jagd zu beachtenden allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit versagt oder für ungültig erklärt und eingezogen werden soll.

Neunter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen einem Verbot oder einer Aufforderung nach § 2 Abs. 2 jagdwirtschaftliche Einrichtungen betritt oder nicht verlässt;

§ 40
Landesjägerschaft

(1) *unverändert*

(2) *wird hier gestrichen (jetzt § 22 Abs. 3/1)*

Neunter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 einem Verbot **zuwiderhandelnd** jagdwirtschaftliche Einrichtungen betritt oder **diese entgegen** einer Aufforderung nicht ver-

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965**Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

- lässt;
- | | |
|--|---|
| 2. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert; | 2. <i>unverändert</i> |
| 3. entgegen § 4 Abs. 1 keinen für den Jagdbezirk brauchbaren Jagdhund zur Verfügung hat; | 3. entgegen § 4 Abs. 1 keinen für den Jagdbezirk brauchbaren Jagdhund, der geprüft ist , zur Verfügung hat; |
| 4. entgegen § 4 Abs. 2 bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd oder einer Jagd auf Federwild keinen hierfür brauchbaren Jagdhund mitführt; | 4. entgegen § 4 Abs. 2 bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd oder einer Jagd auf Federwild keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund mitführt; |
| 5. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren Jagdhund einsetzt, obwohl es den Umständen nach erforderlich ist; | 5. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt, obwohl es den Umständen nach erforderlich ist; |
| 6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt; | 6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt; |
| 7. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 in der Setz- oder Aufzuchtzeit ein Elterntier fängt oder tötet; | 7. <i>unverändert</i> |
| 8. eine Jagderlaubnis für einen Wattenjagdbezirk nach § 18 Abs. 3 überschreitet; | 8. <i>unverändert</i> |
| 9. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat; | 9. <i>unverändert</i> |
| 10. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet; | 10. <i>unverändert</i> |
| 11. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 bei der Jagd mit einem Fanggerät die Bescheinigung einer erfolgreichen Kenntniserlangung vorsätzlich oder fahrlässig nicht mit sich führt; | 11. <i>unverändert</i> |
| 12. Fanggeräte ohne die nach § 24 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Zulassung in den Verkehr bringt oder verwendet; | 12. <i>unverändert</i> |
| 13. entgegen § 24 Abs. 3 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt; | 13. <i>unverändert</i> |

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965**Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

- | | |
|--|--|
| 14. entgegen § 25 Abs. 5 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine vorgeschriebene Abschussliste nicht laufend oder unvollständig oder unrichtig führt oder nicht termingerecht vorlegt; | 14. <i>unverändert</i> |
| 15. entgegen § 25 Abs. 6 Satz 1 auf einer Hegeschau den Kopfschmuck und Unterkiefer nicht oder unter falschen Angaben oder verändert vorlegt; | 15. entgegen § 25 Abs. 6 Satz 1 auf einer Hegeschau den Kopfschmuck und Unterkiefer nicht oder unter falschen Angaben _____ vorlegt; |
| 16. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 4 die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk gewechselt ist; | 16. <i>unverändert</i> |
| 17. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart in der freien Landschaft aussetzt; | 17. <i>unverändert</i> |
| 18. entgegen § 31 Abs. 2 Schalenwild heimischer Arten ohne Genehmigung in der freien Landschaft aussetzt; | 18. <i>unverändert</i> |
| 19. entgegen § 32 Abs. 1, 2 oder 3 nicht mit artgerechtem Futter füttert; | 19. <i>unverändert</i> |
| 20. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 3 in der Notzeit Wild bejagt; | 20. <i>unverändert</i> |
| 21. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 2 in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April Wild, außer Schwarzwild und Füchse, bejagt, obwohl in dem Jagdbezirk gefüttert wird; | 21. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 2 in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April Schalenwild , außer Schwarzwild _____, bejagt, obwohl in dem Jagdbezirk Schalenwild gefüttert wird; |
| 22. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 ohne Genehmigung Wild in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember füttert; | 22. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 Schalenwild ohne Genehmigung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember füttert; |
| 23. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 2 ohne Genehmigung eine Schaufütterung durchführt; | 23. <i>unverändert</i> |
| 24. entgegen § 32 Abs. 4 im Umkreis von 200 m um eine beschickte Fütterung jagt, soweit dies nicht nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes ordnungswidrig ist; | 24. entgegen § 32 Abs. 4 im Umkreis von 200 m um eine beschickte Fütterung unbefugt Schalenwild jagt, soweit dies nicht nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes ordnungswidrig ist; |
| 25. entgegen § 33 zum Anlocken und Erlegen des Wildes | 25. <i>unverändert</i> |
| a) Futter in mehr als geringer Menge ausbringt, | |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- b) nicht artgerechtes Futter ausbringt,
- c) Fütterungseinrichtungen oder -behälter verwendet;

26. einer Verordnung aufgrund des § 9 Abs. 4 oder des § 26 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 42
Übergangsregelungen

(1) Die obere Jagdbehörde kann Verordnungen über Wildschutzgebiete nach Artikel 8 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), aufheben.

(2) Für Jagderlaubnisse, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten weiterhin die Kündigungs- und Aufhebungsregelungen nach Artikel 22 Abs. 2 und 3 des Landesjagdgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung.

(3) Auf Jagdgehege, die jagdrechtlich genehmigt sind oder als genehmigt gelten, ist Artikel 29 des Landesjagdgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung weiterhin anzuwenden.

26. *unverändert*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **25 000 Euro** geahndet werden.

§ 42
Übergangsregelungen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(3/1) Ein Jahresjagdschein für drei Jahre nach § 22 Abs. 1 darf erstmals für das am 1. April 2002 beginnende Jagdjahr ausgegeben werden.

(3/2) _____ Personen, die ihren ersten Jagdschein vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlangt haben, müssen abweichend von § 24 Abs. 2 die dort genannte Teilnahmebescheinigung erstmals zwei Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes nachweisen können.

(3/3) § 25 Abs. 1 ist erstmals für die ab 1. April 2002 wirksam werdenden Abschusspläne anzuwenden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1965

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 43
In-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 24 Abs. 2 für Personen, die ihren ersten Jagdschein vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlangt haben, zwei Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 treten vorbehaltlich des § 42 außer Kraft:

1. das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), und
2. die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 10. April 1978 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juni 1998 (Nds. GVBl. S. 514).

§ 43
In-Kraft-Treten

(3/4) Bußgelder gemäß § 41 Abs. 2 werden bis zum 31. Dezember 2001 in einer Höhe von bis zu 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(1) ¹Dieses Gesetz tritt **am 1. April 2001** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt **§ 4 Abs. 4 Satz 2 am 1. Mai 2001** in Kraft.

(1/1) Abweichend von Absatz 1 treten die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen nach § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 34 und § 35 Satz 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 treten _____ außer Kraft:

1. *unverändert*
2. *unverändert*